

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der
PROSUPPLY BV, Dezember 2018

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen der PROSUPPLY BV, im folgenden PROSUPPLY genannt und dem Vertragspartner, im folgenden Käufer genannt, auch nach Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 1.2 Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen können lediglich schriftlich vereinbart werden. Aus diesen abweichenden Vereinbarungen können keine Rechte bezüglich später eingegangener Rechtsverhältnisse hergeleitet werden.
- 1.3 Einkaufs- und andere Bedingungen, die der Käufer für zutreffend erklärt, sind für PROSUPPLY nicht bindend, es sei denn, diese wurden ausdrücklich und schriftlich von PROSUPPLY akzeptiert. Eine Annahme dieser Art kann nicht aus dem Umstand hergeleitet werden, dass PROSUPPLY eine Mitteilung des Käufers, in der dieser unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht akzeptiert und stattdessen seine eigenen Bedingungen für zutreffend erklärt, unwidersprochen lässt.
- 1.4 Die Unverbindlichkeit eines Teils dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen tastet die Gültigkeit der restlichen Bedingungen nicht an.
- 1.5 Sollte PROSUPPLY nicht immer die strikte Befolgung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen verlangen, heißt dies nicht automatisch, dass diese Bedingungen nicht zutreffend sind oder dass PROSUPPLY das Recht verliert, in zukünftigen oder ähnlichen Fällen die strikte Befolgung dieser Bedingungen zu verlangen.

2. Angebot und Vertrag

- 2.1 Das Angebot von PROSUPPLY ist immer unverbindlich. PROSUPPLY ist erst dann gebunden, nachdem ein Auftrag ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden ist. Mündliche Zusagen binden PROSUPPLY lediglich, nachdem diese ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.2 Die schriftlichen Verkaufsbestätigungen von PROSUPPLY gelten als vollständiger Beweis der Vereinbarung, es sei denn, der Käufer hat innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt schriftlich Einspruch erhoben.
- 2.3 Im Falle einer Unterschiedlichkeit zwischen dem Inhalt der Bestätigung, die ein Vertreter, Agent oder eine andere Mittelsperson getroffen hat, ungeachtet dessen, ob die Bestätigung von PROSUPPLY vor oder nach der Bestätigung des Vertreters, Agenten oder der anderen Mittelsperson erfolgt, und dem Inhalt der Bestätigung von PROSUPPLY, ist dem Inhalt der Bestätigung von PROSUPPLY der Vorzug zu geben.

3. Kontrolle und Reklamation

- 3.1 Sollten Qualität, Gewicht/Umfang und/oder Verpackung der gelieferten Ware laut Käufer nicht mit den Angaben der schriftlichen Verkaufsbestätigung übereinstimmen, muss der Käufer diesen Sachverhalt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung per Einschreiben an PROSUPPLY mitteilen.
- 3.2 Sollten jedoch qualitative Mängel nicht bei der normalen Kontrolle innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt festgestellt werden können, beginnt die unter 3.1 genannte Frist erst in dem Moment, in dem der Käufer den Mangel berechtigterweise feststellen konnte.
- 3.3 Beim Fehlen einer rechtzeitigen Benachrichtigung innerhalb der in den Artikeln 3.1 und 3.2 genannten Frist gilt die Ware gemäß der Verkaufsbestätigung als vollständig, mangelfrei und im guten Zustand an den Käufer geliefert. Nach dieser Frist kann der Käufer keine Rechte mehr hinsichtlich eines Mangels in Bezug auf die gelieferte Ware geltend machen.
- Unberührt Paragraph 3.1, 3.2 und 3.3 verjähren alle Forderungen des Käufers, basierend auf der Behauptung, dass ein von PROSUPPLY geliefertes Produkt einen Mangel hat, wie unter Paragraph 3.1 aufgeführt, nach drei Monaten nach Datum der Lieferung an den Käufer.
- 3.4 Geringe Abweichungen in Bezug auf angegebene Mengen und andere Angaben gelten nicht als Mängel. Unter einer geringen Abweichung wird jede Abweichung verstanden, die weniger als 5 % der angegebenen Gesamtmenge beträgt.
- 3.5 Im Falle der Lieferung der Vereinbarung nicht entsprechenden Produkten ist PROSUPPLY nicht mehr oder andernfalls verpflichtet, nach Ermessen von PROSUPPLY einwandfreie Produkte oder die Gutschrift des Kaufpreises erneut zu liefern. Wenn die von PROSUPPLY gelieferten Produkte in irgendeiner Weise behandelt oder verarbeitet werden, als auch ganz oder teilweise beschädigt sind, oder nicht (erneut) verpackt, gelagert, transportiert, aufbewahrt oder verarbeitet, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von PROSUPPLY (Lagerung, Transport-, Verarbeitungs- und sonstige) festgesetzten Vorschriften oder allgemein gültigen Verwendungen oder Normen werden, oder wenn die gelieferte Ware an einen Dritten weiterverkauft wird, erlischt das Recht des Käufers auf Ersatz oder Vergütung der gelieferten Produkte.
- 3.6 Eine Reklamation befreit den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, den Rechnungsbetrag zu bezahlen.

4. Lieferung

- 4.1 Lieferungen werden, außer wenn ausdrücklich anders vereinbart, auf Basis der Incoterms 2000 (oder die letzte Version davon) durchgeführt, wie von der International Chamber of Commerce festgelegt.
- 4.2 Für die Anwendung dieser Bedingungen gilt der unter 4.1 bestimmte Moment des Risikoubergangs auf den Käufer als der Moment der Lieferung.
- 4.3 Falls der Käufer am Tag der Lieferung kein Transportmittel zur Verfügung gestellt hat, keinen Laderaum verschafft hat, seine Lieferungsanweisungen nicht so rechtzeitig gibt, dass PROSUPPLY innerhalb der vereinbarten Frist liefern kann, oder auf eine andere Weise die Lieferung bzw. rechtzeitige Lieferung unmöglich macht, gehen alle durch ein dementsprechendes Versäumnis entstandenen Schäden und Kosten zu Lasten des Käufers.
- 4.4 Sollte der Käufer seine Lieferungsanweisungen nicht rechtzeitig geben, hat PROSUPPLY das Recht, die Ware ab dem letzten, aus dem Kauf folgenden Lieferungsstag in Rechnung zu stellen und eine Bezahlung so zu fordern, als wäre sie an diesem Tag geliefert worden, unter der Bedingung, dass PROSUPPLY diese Ware zu Lasten des Käufers und zu dessen Risiko zur Verfügung hält oder aber PROSUPPLY sich bereit erklärt, innerhalb einer neuerlichen Abruffrist von 8 Tagen zu liefern. In einem solchen Fall ist PROSUPPLY jedoch auch befugt, den Kauf als rückgängig gemacht zu betrachten und Schadenersatz zu fordern, nach Aufforderung zu einer Frist von 8 Tagen. Diese Zahlungsaufforderung kann unterbleiben, wenn der Käufer deutlich erkennbar gemacht hat, dass er nicht abnehmen will, sowie falls aus der Vereinbarung deutlich wird, dass die Lieferungsfrist zugunsten von PROSUPPLY wirksam ist. Bei Erfüllung dieser Zahlungsaufforderung behält PROSUPPLY das Recht auf Vergütung des durch die verspätete Abnahme verursachten Schadens.
- 4.5 Der von PROSUPPLY angegebene Lieferzeitpunkt oder die Frist gelten annähernd. Die Lieferzeit beginnt erst, nachdem PROSUPPLY den Auftrag schriftlich bestätigt hat, alle Einzelheiten der Durchführung festgelegt sind und der Käufer die von ihm zu gebenden Informationen und andere Erfordernisse PROSUPPLY zur Verfügung gestellt hat sowie die eventuell vereinbarte Anzahlung erhalten worden ist.
- 4.6 Eine wodurch auch immer verursachte Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Käufer keinesfalls das Recht auf Schadenersatz, auf die Zurückweisung der Ware, auf eine ganze oder teilweise Auflösung des Vertrags oder auf eine Nichterfüllung jeglicher Verpflichtungen, die sich für ihn aus diesem Vertrag oder jeglicher anderer mit diesem in Zusammenhang stehender Vereinbarung ergeben.

5. Preis, Bezahlung

- 5.1 Alle Preise sind in Euro und exklusive MwSt.
- 5.2 Falls sich nach dem Stichtag, d.h. dem Datum der schriftlichen Kaufbestätigung durch PROSUPPLY, einer oder mehrere Selbstkostenfaktoren erhöht bzw. erhöhen, auch wenn dies infolge vorhersehbarer Umstände erfolgt, ist PROSUPPLY berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag infolge solcher Preiserhöhungen aufzulösen, sofern diese angemessen und ausgewogen sind. Zu den Kostenpreiskategorien zählen: der Kaufpreis (beispielsweise für Zutaten oder Rohstoffe), Wechselkursdifferenzen, staatliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrabgaben, Transportkosten und Versicherungsprämien.
- 5.3 Alle Rechnungen vom Käufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, sofern in der Rechnung oder in der Verkaufsbestätigung keine (anderen) Zahlungsbedingungen angegeben sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Schulden bezüglich der Rechnungen zu begleichen, auszusetzen oder zu entschädigen, falls der Käufer der Ansicht ist, dass eine Rechnung nicht mit der gelieferten Ware übereinstimmt, muss der Käufer PROSUPPLY spätestens sieben (7) Tage nach Rechnungsdatum schriftlich informieren, andernfalls gilt die Rechnung als vom Käufer angenommen und genehmigt.
- 5.4 Die Bezahlung erfolgt in Euros, außer wenn anders vereinbart.
- 5.5 Alle Zahlungen müssen ohne jeglichen Abzug oder Schuldgleich erfolgen. Zahlungen des Käufers dienen in erster Linie der Begleichung der von ihm geschuldeten Zinsen sowie der unter Paragraph 5.6 genannten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und werden anschließend von der ältesten offenen Forderung abgezogen.
- 5.6 Der Käufer kommt nur mit dem Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, oder wenn eine (außer)gerichtliche Aussetzung der Zahlung oder die Konkurs- oder Umschuldungsregelung des Käufers beantragt oder ausgesprochen wurde, ohne dass

(weitere) eine Aufforderung oder eine Mahnung erforderlich ist. Für den Fall, dass sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, schuldet der Käufer PROSUPPLY Verzugszinsen in Höhe von 3 % pro Monat, die über dem Nennbetrag kumulieren. Teile eines Monats gelten in diesen Zeiträumen als volle Monate. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, außergerichtliche und gerichtliche Kosten, einschließlich sämtlicher für die (Prozess-) Kostenhilfe und Rechtsberatung berechneten vollen Kosten, wie etwa die vollen Gebühren des Gerichtsvollziehers und des Anwalts und möglicherweise die Kosten anderer Dritter, die mit der Betreuung der Forderung verbunden sind, deren Höhe auf mindestens 15 % des ausstehenden Gesamtbetrags (ohne MwSt.) mit einem Mindestbetrag von 500 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) festgelegt ist, vollständig zu erstatten.

5.7 Falls PROSUPPLY dem Käufer einen Rabatt auf die zu liefernde Ware gewährt, gelten diese Rabatte nur unter der Bedingung, dass die Rechnung spätestens am Fälligkeitstag bezahlt wird. Falls die Zahlung nicht innerhalb des Rechnungsdatums erfolgt, verfällt der gewährte Skonto, und der Käufer schuldet PROSUPPLY den regulären Preis ab dem Rechnungsdatum.

6. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 6.1 Der Käufer wird lediglich durch aufschiebende Bedingungen Eigentümer der von PROSUPPLY gelieferten oder noch zu liefernden Ware. PROSUPPLY bleibt Eigentümer der gelieferten oder noch zu liefernden Ware, solange der Käufer die Forderung von PROSUPPLY bezüglich der Gegenleistung des Vertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung nicht bezahlt hat. Außerdem bleibt PROSUPPLY der Eigentümer der gelieferten oder noch zu liefernden Ware, solange der Käufer die vertraglich vereinbarten verrichteten oder noch zu verrichtenden Arbeiten nicht bezahlt hat und solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen in der Erfüllung dieser vertraglichen Vereinbarungen nicht nachgekommen ist, darunter verstehen sich Forderungen in Bezug auf Bußzinsen und Kosten.
- 6.2 Der Käufer ist, solange er obengenannte Forderungen nicht erfüllt hat, nicht berechtigt, die von PROSUPPLY gelieferte Ware mit einem Pfandrecht oder besitzlosem Pfandrecht zu belasten und verpflichtet sich gegenüber Dritten, die diese mit einem solchen Recht belasten wollen, auf Verlangen von PROSUPPLY zu erklären, dass er nicht zu einer Belastung mit einem Pfandrecht befugt ist.
- 6.3 Im Falle, dass der Käufer irgendeiner vertraglichen Verpflichtung in Bezug auf die verkaufte Ware gegenüber PROSUPPLY nicht nachkommt, ist PROSUPPLY, ohne den Käufer in Verzug zu setzen, berechtigt, sowohl die ursprünglich gelieferte als auch die neu erstellte Ware zurückzunehmen. Der Käufer ermächtigt PROSUPPLY den Ort zu betreten, an dem sich diese Ware befindet.
- 6.4 Bei Weiterlieferung der Ware durch den Käufer verpflichtet sich der Käufer, die sich daraus ergebenden Forderungen an PROSUPPLY zu verpfänden. Der Forderungsbetrag und die Namen der Abnehmer müssen PROSUPPLY auf Verlangen mitgeteilt werden.

7. Lösung

- 7.1 Sollte der Käufer auf irgendeine Weise den Verpflichtungen gegenüber PROSUPPLY nicht nachkommen, sowie auch im Falle der Anfrage um gerichtlichen Zahlungsaufschub, erhaltenen gerichtlichen Zahlungsaufschubs, Konkursantrags, -erklärung oder -forderung, des Konkurses oder der Liquidation oder Einstellung der Unternehmung des Käufers (oder eines Teils derer), ist PROSUPPLY, unbeschadet der übrigen ihr zufallenden Rechte und ohne irgendeine Verpflichtung auf Schadenersatz, befugt, den Vertrag mit unmittelbarem Eingang ganz oder teilweise aufzulösen oder alle (weiteren) vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen.
- 7.2 Der Käufer ist nur im Falle eines erheblichen Mangels zur Auflösung des Vertrages berechtigt und setzt voraus, dass PROSUPPLY nach einer ordnungsgemäßen und möglichst ausführlichen schriftlichen Mahnung innerhalb der in Artikel 9.1 genannten Frist eine angemessene Frist für die Reinigung des erheblichen Mangels (noch) unzureichend bei der Erfüllung der wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag setzt. Die vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Erfüllung muss alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen.
- 7.3 Falls PROSUPPLY einer Vertragslösung zustimmt, ohne dass die Rede von einem von ihr verschuldeten Verzug ist, besitzt sie jederzeit das Recht auf Vergütung jeglichen Vermögensschadens wie Kosten, Gewinnaufschlag und angemessene Kosten zur Feststellung des Schadens und der Haftung. Im Falle einer teilweisen Lösung kann der Käufer keinen Anspruch auf das Rückgängigmachen von bereits durch PROSUPPLY erbrachte Leistungen erheben und besitzt PROSUPPLY das ungeschmälerete Recht auf Bezahlung der bereits durch sie erbrachten Leistungen.
- 7.4 PROSUPPLY kann den Vertrag auch ohne Mahnung und ohne gerichtliche Intervention mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen, wenn der Käufer in Konkurs gestellt wird oder ausgesprochen wird, wenn sein Unternehmen liquidiert, aufgelöst oder ausgesetzt wird oder wenn der Käufer das Vermögen des Nachlasses ganz oder teilweise überträgt oder wenn eine (vorbeugende oder vollstreckungsrechtliche) Verbindung mit dem gesamten oder einem Teil des Eigentums des Käufers erfolgt oder wenn das Unternehmen des Käufers verkauft wird oder sich die Änderung der Geschäftsführung des Käufers tritt auf. PROSUPPLY ist aufgrund dieser Kündigung niemals zur Erstattung verpflichtet.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Im Falle einer Verhinderung durch höhere Gewalt oder durch irgendeinen Umstand, der vom Willen PROSUPPLY unabhängig ist - auch wenn dieser zur Zeit der Vertragsschließung als vorhersehbar erachtet werden könnte -, wodurch die Vertragserfüllung nachhaltig oder zeitweise behindert wird, ist PROSUPPLY berechtigt nach eigener Wahl das Lieferdatum zu verschieben, solange die betreffende Verhinderung bestehen bleibt, oder den Vertrag ohne jegliches richterliches Eingreifen ganz oder teilweise zu annullieren.
- 8.2 Zu den Fällen höherer Gewalt zählen unter anderem alle Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von PROSUPPLY liegen, wodurch die normale Herstellung oder Lieferung der Waren behindert wird, wie (Zivil-) Krieg, Aufruhr, Mobilisierungen, Streik, Ausschluss, Besatzung, Feuer, Frostüberflutung oder andere Betriebsstörungen, sowohl in Begleitung von PROSUPPLY als auch in Unternehmen, bei denen PROSUPPLY Materialien oder Rohstoffe, die rechtzeitige Lieferung von Materialien, Rohstoffen, Brennstoffen usw., Transportprobleme, Mangel an Feuer und/oder Rohstoffen und/oder Materialien und/oder Arbeits-, Import- und Exportbarrieren, EU- oder staatliche Maßnahmen, alles im weitesten Sinne des Wortes.
- 8.3 Jeglicher Schadenersatzanspruch ist in diesen Fällen ausgeschlossen, während PROSUPPLY das Recht auf Bezahlung gegebenenfalls bereits erfolgter Lieferungen behält.

9. Haftung

- 9.1 PROSUPPLY haftet nur für Schäden, die direkt aus zurechenbaren Mängeln resultieren und in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags stehen. PROSUPPLY haftet nicht für den Fall, dass der Käufer die gesetzlichen Bestimmungen und/oder die Lagerung, den Transport, die Verarbeitung, die Verwendung und andere Vorschriften oder die allgemein gültigen Zollnormen in Bezug auf die Lagerung, den Transport, die Verarbeitung, die Verwendung und andere durch PROSUPPLY geltende Vorschriften nicht einhält. Darüber hinaus haftet PROSUPPLY nicht für Schäden jeglicher Art, die durch die Tatsache verursacht werden, dass PROSUPPLY auf unrichtigen und/oder unvollständigen Informationen basiert, die vom Käufer oder in dessen Namen bereitgestellt werden.
- 9.2 PROSUPPLY haftet nur für den Ersatz eines unmittelbaren Schadens. Direkter Schaden sollte nur gelten als:
(a) materieller Schaden (das Eigentum des Käufers);
(b) angemessene Kosten, die dem Käufer zur Bestimmung der Haftung und des Ausmaßes des unmittelbaren Schadens entstanden sind, und
(c) zurechenbare Kosten, die dem Käufer zumutbar waren und zumutbar gemacht werden könnten, um den direkten Schaden zu verhindern oder zu begrenzen, sofern der Käufer nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des darin genannten direkten Schadens wie in diesen Vorschriften bestimmt geführt haben;
- 9.3 PROSUPPLY kann in keinem Fall für irgendeinen indirekten Schaden haftbar gemacht werden oder verpflichtet werden, es sei denn, die zwingende Gesetzgebung erlaubt diesen Ausschluss oder zumindest einen vollständigen Ausschluss von diesem Schaden (teilweise). Indirekter Schaden umfasst (ohne darauf beschränkt zu sein): Folgeschäden, Umsatz und/oder Gewinnverlust, Verlust der Geschäfts- und Firmenwert, versäumte Einsparungen, getätigte Investitionen, Schäden aufgrund von Geschäftsstagnation oder Ausfallzeiten und/oder Kosten, die zur Verhinderung, Feststellung oder Begrenzung von indirekten Schäden entstehen, Schaden und/oder Haftung hierfür, Kosten, die entstehen, um außergerichtliche Schäden außergerichtlich zu erhalten.
- 9.4 Die Haftung von PROSUPPLY aufgrund eines zuordenbaren Mangels bei der Erfüllung einer Verpflichtung oder vertraglichen Verpflichtungen entsteht erst, nachdem der Käufer PROSUPPLY innerhalb der in den Artikeln 3.1 und 3.2 genannten Frist unverzüglich schriftlich in Verzug gesetzt hat. Der Käufer PROSUPPLY räumt eine angemessene Frist ein, um seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen, und PROSUPPLY hält die Vereinbarung nach dieser Frist (noch) immer noch nicht erfüllt. Die vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Erfüllung muss alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen.
- 9.5 Soweit PROSUPPLY haftbar gemacht werden kann, ist dann die Haftung, aus

- irgendwelchen Gründen, auf den Rechnungswert der gelieferten Waren beschränkt oder wenn der Rechnungswert (ohne Mehrwertsteuer) der betreffenden Dienstleistung bis zu 5.000 € (fünftausend Euro) pro Schadensfall nicht ermittelt werden kann.
- 9.6. Der Käufer stellt PROSUPPLY von jeglichen Konsequenzen der Ansprüche seiner Kunden oder Dritter in Bezug auf die von PROSUPPLY gelieferten oder zu liefernden Produkte frei. Sollte PROSUPPLY aus diesem Grund von Dritten angesprochen werden, ist der Käufer verpflichtet, PROSUPPLY außerhalb und vor Gericht zu unterstützen und alles, was in diesem Fall von ihm erwartet wird, unverzüglich zu tun. Falls der Käufer keine angemessenen Maßnahmen ergreift, ist PROSUPPLY berechtigt, dies ohne Mahnung zu tun. Alle Kosten und Schäden, die PROSUPPLY und Dritten entstehen, gehen vollständig zu Lasten und auf Risiko des Käufers.
- 9.7. In Bezug auf Gegenstände, die von PROSUPPLY Dritter betroffen sind, gelten die vertraglichen, garantie- und/oder haftungsbeschränkenden Bestimmungen in Bezug auf dieses Verhältnis auch für den Käufer, wenn und soweit PROSUPPLY von diesen Bestimmungen Gebrauch machen möchte.
- 9.8. Durch die Annahme einer gelieferten Charge verpflichtet sich der Käufer, die eventuelle durch diese Ware verursachten finanziellen Verluste für sich selbst oder für PROSUPPLY infolge Nichtzahlung oder Rückforderung jeglicher damit zusammenhängenden Subventionen zurückzugeben, PROSUPPLY zu entschädigen.
- 10. Anwendbares Recht, Übersetzungen**
- 10.1 Auf alle Verträge von PROSUPPLY findet das niederländische Recht Anwendung.
- 10.2 Sollten Übersetzungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen angefertigt werden und ein Konflikt aufgrund des Textes dieser auftreten, ist der niederländische Originaltext ausschlaggebend.
- 11. Konflikte**
- 11.1 Alle Konflikte, die zwischen dem Käufer und PROSUPPLY aufgrund eines Vertrages, auf den diese Lieferbedingungen Anwendung finden, entstehen könnten, sowie aufgrund näherer Vereinbarungen, die sich aus dem Vertrag ergeben haben könnten, werden dem zuständigen Richter des Niederlassungsortes von PROSUPPLY vorgelegt, Landgericht Assen, Kantongericht Meppel.
- 11.2 Die Bestimmungen unter 11.1. unberührt lassend ist PROSUPPLY berechtigt, jeglichen Streitfall dem für den Niederlassungsort des Auftraggebers zuständigen Gericht vorzulegen. Ebenso bleibt mit den Bestimmungen unter 11.1. die richterliche Befugnis bezüglich Sicherungsmaßnahmen und deren richterliche Bestätigung, sowie Dringlichkeitsmaßnahmen und Eilverfahren, unberührt.
- 12. Sicherheitsleistung**
- 12.1 Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen von PROSUPPLY die von ihm bestellten Produkte im voraus an PROSUPPLY zu bezahlen oder aber ausreichende Sicherheiten in jeder von PROSUPPLY gewünschten Form für die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers bezüglich der von PROSUPPLY ausgeführten oder noch ganz oder teilweise auszuführenden Aufträge zu leisten.
- 12.2 Sollte der Käufer einer der Aufforderungen von PROSUPPLY, wie unter Paragraph 12.1. beschrieben, nicht Folge leisten, wird, unbeschadet der übrigen Rechte von PROSUPPLY, alles, was der Käufer PROSUPPLY aus welchen Gründen auch immer schuldig ist, auf einmal fällig und ist PROSUPPLY berechtigt, die weitere Ausführung jeglicher Aufträge sofort auszusetzen.
- 13. Geistige Eigentumsrechte**
- 13.1 Alle geistigen Eigentumsrechte (einschließlich in jedem Fall Urheberrechte, Musterrechte, Markenrechte, Patentrechte, Handelsnamenrechte, Datenbankrechte und Know-how) und die Begleitmaterialien wie (eventuelle) Analysen, Berichte, Entwürfe, Beratungen, Skizzen, Zeichnungen, Dokumentation, Benutzerhandbücher sowie deren Vorbereitungsmaterial von PROSUPPLY (oder einem Lizenzgeber/Lieferanten) verbleiben bei PROSUPPLY (oder seinem Lizenzgeber/Lieferanten). Dies gilt auch für die Waren, die für den Käufer im Rahmen einer Vereinbarung (von Auftrag) entwickelt oder zur Verfügung gestellt wurden.
- 13.2 Dem Käufer ist es nicht zulässig, es sein denn, mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von PROSUPPLY die geistigen Eigentumsrechte, insbesondere Marken oder Handelsnamen von PROSUPPLY, zu verwenden. Dem Käufer ist es ebenfalls nicht zulässig, Angaben zu geistigen Eigentumsrechten an Waren von PROSUPPLY zu entfernen oder zu ändern.
- 14. Konversion**
- 14.1 Falls und insofern aufgrund der Angemessenheit und der Redlichkeit oder des unangemessen beschwerlichen Charakters irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen nicht in Anspruch genommen werden kann, kommt der betreffenden Bestimmung, was ihren Inhalt und ihre Tragweite betrifft, in jedem Fall eine soweit wie möglich übereinstimmende Bedeutung zu, damit sie dennoch in Anspruch genommen werden kann.
- 15. Hinterlegung**
- 15.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind bei der Industrie- und Handelskammer in der Niederlanden hinterlegt.